

# Satzung der HSG DHfK Leipzig e. V.

## § 1 Name, Sitz, Symbol

- (1) Der Verein trägt den Namen "HSG DHfK Leipzig e. V." Er hat die Rechtsnachfolge der 1951 gegründeten "HSG Wissenschaft DHfK" angetreten und ist unter der Registriernummer 433 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig.
- (3) Der Verein führt als Symbol einen stilisierten Speerwerfer über einem aufgeschlagenen Buch, eingerahmt in einen Ehrenkranz, in den Farben Grün/Weiß.

## § 2 Zweck, Grundsätze, Aufgaben

- (1) Die HSG (Hochschul-Sport-Gemeinschaft) DHfK Leipzig e. V. fördert und pflegt den Sport in den Bereichen Nachwuchs-, Breiten-, Leistungs- sowie des Gesundheits- und Rehabilitationssports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins/der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (6) Die HSG DHfK Leipzig e. V. ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten offen für alle, die diese Satzung anerkennen. Der Verein ist politisch, parteilich und konfessionell neutral. Er wendet sich gegen jede Form von Rassendiskriminierung und Extremismus.
- (7) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht, insbesondere durch:
  1. die Gestaltung vielfältiger Breitensportangebote, die für alle offen sind,
  2. die sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Trainings- und Wettkampfbetrieb,
  3. das enge Zusammenwirken mit den kommunalen und regionalen Einrichtungen des Sports.Es bestehen Hospitations- und Praktikummöglichkeiten für Studierende an der Sportwissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig.
- (8) Die HSG DHfK Leipzig e. V. ist Mitglied im Stadtsportbund Leipzig e. V. und im Landessportbund Sachsen e. V. Sie strebt die Mitgliedschaft in den betreffenden Fachverbänden an und unterstützt deren Arbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (9) Die HSG DHfK Leipzig e. V. bekämpft jede Form des Dopings. Sie erkennt daher auch die Regelwerke der NADA und der WADA als absolut verbindlich an und unterwirft sich deren Bestimmungen.

## § 3 Struktur

- (1) Der Verein unterteilt sich in Abteilungen, in denen jeweils die Trainings- und Übungsgruppen einer Sportart bzw. einem sportartübergreifendem Bereich organisatorisch zusammengefasst sind. Die Abteilungen sind in ihrem sportlichen Bereich eigenverantwortlich tätig.
- (2) Die Abteilungen bilden kein eigenes Vermögen.
- (3) Bei nicht mehr ausreichenden Voraussetzungen für das Fortbestehen von Abteilungen (z. B. bei fehlenden Übungsleitern und Übungszeiten, ungenügender Mitgliederzahl, mangelnden Finanzen usw.) können sie sich durch Mehrheitsbeschluss auflösen oder auf Beschluss des Präsidiums aufgelöst werden. Zudem kann das geschäftsführende Präsidium Abteilungen bei groben Verstößen gegen die Satzung auflösen.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Satzung und Ordnungen anerkennt, schriftlich beim Präsidium um Aufnahme nachsucht und die Aufnahmegebühr entrichtet. =
  - Eine befristete Mitgliedschaft ist prinzipiell möglich, wenn sie schriftlich vereinbart wird. Jeder Interessent hat die Möglichkeit, an mindestens zwei Übungsstunden kostenlos teilzunehmen.
  - Aufnahmeanträge sind vom Abteilungsleiter nach Prüfung der vorhandenen Aufnahmekapazität zu befürworten. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
  - Ein Rechtsanspruch auf die Mitgliedschaft in der HSG DHfK Leipzig e. V. besteht nicht. Lehnt das Präsidium die

Aufnahme ab, so steht dem Antragsteller die Berufung beim Vereinsausschuss zu. Dessen Entscheidung ist endgültig.

- Die Mitglieder sind verpflichtet, die durch den Beschluss der Delegiertenversammlung festgelegten Beiträge halbjährlich bis zum 15. März und bis zum 15. September bargeldlos zu zahlen, ausschließlich mittels Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften. Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung der angegebenen Kontoverbindungen dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht oder ist eine ausreichende Deckung des Mitgliedskontos nicht gewährleistet bzw. erfolgt eine nicht berechtigte Rücklastschrift vom Mitgliedskonto, hat das Mitglied die sich aus der Retourbuchung der Bank ergebenden Gebühren zu tragen. Ist ein Einzug vom Mitgliedskonto nicht möglich, erfolgt eine kostenpflichtige schriftliche Ermahnung.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht erfolgt eine einmalige Mahnung, danach innerhalb eines angemessenen Zeitraumes auf Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums der Ausschluss aus dem Verein. Eine ruhende Mitgliedschaft ist in Ausnahmefällen nach schriftlichem Antrag und der Genehmigung des geschäftsführenden Präsidiums möglich.

(3) Der dem Präsidium gegenüber jederzeit schriftlich erklärbare Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftshalbjahres (30.06./31.12.) möglich. Dabei sind die Nachweise ordnungsgemäßer Beitragszahlung bis zum Austrittstermin (einschließlich der Regulierung aller weiteren finanziellen Verpflichtungen) und der vollständigen Rückgabe von Geräten und Material zu erbringen.

(4) Das Präsidium hat ferner in o. a. Fällen das Recht, ein gerichtliches Mahnverfahren einzuleiten.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsinteressen, die Satzung und Ordnungen schuldig gemacht hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit einfachem Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder, nachdem vorher dem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wurde. Gegen den Beschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Delegiertenversammlung zulässig. Diese entscheidet in letzter Instanz durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Delegierten auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf Rückerstattung des Jahres- bzw. Zusatzbeitrages.

(6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

(7) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den in (5) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 50,00 € und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.

(8) Alle diesbezüglichen Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels Einschreibebrief (mit Rückantwort) zuzustellen.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

- am Vereinsleben allgemein, am Übungs- und Trainingsbetrieb seiner Abteilung und am Wettkampfgeschehen entsprechend seinen individuellen Voraussetzungen teilzunehmen,
- die vereinseigenen sowie die dem Verein zur Nutzung überlassenen Anlagen und Geräte entsprechend der jeweiligen Sportstättenordnung zu nutzen, wobei auf Grund von Festlegungen der Sportwissenschaftlichen Fakultät in den „vorlesungsfreien Zeiten“, bei Rekonstruktionsarbeiten, Havarien u. ä. das spezielle Sporttreiben eingeschränkt sein kann,
- die Symbolik des Vereins an der Sportbekleidung zu tragen,
- sich mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden an die gewählten Organe des Vereins zu wenden,
- Rechenschaft über die von den gewählten Organen des Vereins im Sinne dieser Satzung und der sie ergänzenden Ordnungen geleistete Leitungstätigkeit zu fordern,
- sich ab Vollendung des 18. Lebensjahres entsprechend der Geschäftsordnung an allen Wahlen zu den Vereinsorganen zu beteiligen bzw. für ein Ehrenamt zu kandidieren.
- Minderjährige Mitglieder werden jeweils auf Abteilungsbasis insgesamt durch einen Wahlberechtigten vertreten.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- sich aktiv für die Erhaltung des Vereins bzw. seiner Abteilung einzusetzen,
- die Satzung des Vereins und seine Ordnungen gewissenhaft einzuhalten,
- mit Energie und Wasser sparsam umzugehen, die Anlagen und Geräte schonend zu behandeln und – wenn nötig – Arbeiten zur Erhaltung oder Erweiterung der materiellen Basis zu verrichten,
- den Jahresbeitrag des Vereins und den abteilungsgebundenen Zusatzbeitrag entsprechend den gültigen Festlegungen regelmäßig und im Voraus zu entrichten,
- sich bei Nominierung in eine Wettkampfmannschaft die sich daraus ergebenden zusätzlichen Verpflichtungen zur

*Sicherung bzw. Verbesserung des Leistungsstandes der Mannschaft und zur Wahrung des Vereinsansehens verantwortungsbewusst zu erfüllen.*

*(3) Haftungsausschluss:*

*Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeiten erlittenen Unfälle, Diebstähle oder sonstigen Schädigungen. Aber die Vereinsmitglieder sind gegen alle bei satzungsgemäßen Tätigkeiten erlittenen Unfällen über die Mitgliedschaft des Vereins im LSB Sachsen e. V. durch die ARAG versichert. Grundbedingungen für jede Übungsleitertätigkeit sind deshalb die Mitgliedschaft im Sportverein HSG DHfK Leipzig e. V. und die schriftliche Vereinbarung mit dem Präsidium.*

**§ 6 Vereinsorgane**

*Die Organe des Vereins sind:*

- (1) die Delegiertenversammlung*
- (2) der Vereinsausschuss*
- (3) das Präsidium*
- (4) das geschäftsführende Präsidium*
- (5) die Abteilungsleitungen*
- (6) die Kassenprüfer*

**§ 7 Delegiertenversammlung**

*(1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste beschließende und kontrollierende Organ des Vereins. Nach folgendem Delegiertenschlüssel wird verfahren und ist einzuladen:*

- 1. 10 % der wahlberechtigten Mitglieder jeder Abteilung einschließlich der Funktionäre der gewählten Leitungen*
- 2. (ab 0,5 Mitglieder aufgerundet), mindestens jedoch ein wahlberechtigte/r Vertreterin/Vertreter bei Abteilungen mit weniger als zehn Mitgliedern hat,*
- 3. ein wahlberechtigter Vertreter für jede Abteilung die Kinder oder jugendliche Mitglieder hat*
- 4. alle durch eine Delegiertenversammlung gewählten oder zu wählenden Funktionäre. Berechnungsgrundlage ist die statistische Meldung an den Landessportbund Sachsen e. V. vom 01.01. des laufenden Geschäftsjahres.*

*(2) Die Delegiertenversammlung findet als ordentliche Versammlung einmal im Jahr im I. Quartal statt, sie kann aber auch als außerordentliche Versammlung zusätzlich durch das Präsidium oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels aller Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen im Voraus durch das Präsidium an die Abteilungsleiter unter Bekanntgabe der Delegiertenanzahl und der Tagesordnung, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu kennzeichnen sind.*

*(3) Die Delegiertenversammlung beschließt über die*

- Bestätigung des Jahresberichtes des Präsidiums*
- Bestätigung des Geschäftsberichtes der/des Schatzmeisterin/s,*
- Bestätigung des Berichtes der Kassenprüfer,*
- Bestätigung der geplanten Haushaltskennziffern Entlastung und Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer*
- Bestätigung von Änderungen der Satzung, der Geschäfts-, Finanz- und Jugendordnung sowie über Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind und von der Delegiertenversammlung zu entscheiden sind.*

*(4) Die Delegiertenversammlung leitet entsprechend der Geschäftsordnung ein/e vom Präsidium vorgeschlagene/r Versammlungsleiter/in.*

*(5) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben.*

*(6) Die Delegiertenversammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten. Für Satzungsänderungen bedarf es der 3/4-Mehrheit der anwesenden Delegierten. Das geschäftsführende Präsidium nach § 26 BGB ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.*

*(7) Auf Empfehlung des Präsidiums kann ein verdienstvolles Mitglied des Vereins bzw. eine anerkannte Person für die Ehrenmitgliedschaft in der HSG DHfK e. V. vorgeschlagen werden. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheiden die Delegiertenversammlung oder der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit.*

*(8) Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzulegen, das vom Versammlungsleiter, einem Mitglied des Vereinsausschusses und einem Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.*

## § 8 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Präsidiums
- den Abteilungsleitern

Darüber hinaus kann die Delegiertenversammlung fachkompetente Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete berufen.

(2) Der Vereinsausschuss kann nach Bedarf zwischen den Delegiertenversammlungen zusammentreten, oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten oder durch ein Präsidiumsmitglied einberufen und geleitet.

(3) Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Sie bestehen vor allem in der Entscheidung rechtlicher Fragen und in der Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen für die Delegiertenversammlung. Durch Beschluss kann die Delegiertenversammlung dem Vereinsausschuss weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

## § 9 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus:

1. der/dem Präsidentin/en
2. der/dem Vizepräsidentin/-en
3. der/dem Vizepräsidentin/-en
4. der/dem Schatzmeisterin/-er
5. Geschäftsführer/-in (beratende Stimme)
6. sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern im Präsidium

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln durch Beschluss der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Präsidiums im Amt. Mehrere Ämter sollten nur in Ausnahmefällen vereinigt werden. Muss ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, so ist durch das Präsidium für den Rest der Wahlperiode umgehend ein neues Mitglied zu kooptieren.

(3) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ der Satzung zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Präsidiums zählen insbesondere die

- Vorbereitung/ Einberufung der Delegiertenversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung,
- Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Jahresbericht, Jahresplanung.

(4) Das Präsidium tagt mindestens einmal im Halbjahr und arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung, die von der Delegiertenversammlung zu beschließen ist.

(5) Für notwendige operative Entscheidungen zwischen den Präsidiumssitzungen berät das geschäftsführende Präsidium mindestens einmal im Monat. Das geschäftsführende Präsidium setzt sich zusammen aus:

1. der/dem Präsidentin/-en
2. der/dem Vizepräsidentin/-en
3. der/dem Schatzmeisterin/-meister
4. dem/der Geschäftsführer/-in (beratende Stimme)

Weitere Präsidiumsmitglieder können entsprechend der Tagesordnung hinzu gezogen werden.

## § 10 Abteilungsleitung

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungsleitungen gebildet werden, die das Recht haben, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein und über die Verwendung des jährlichen Finanzvolumens (Vereinsbeitragsrücklauf, abteilungsgebundener Zusatzbeitrag, Zuschüsse, Spenden, Sponsorengelder, u. ä.) im Rahmen der gültigen Satzung und Ordnungen selbständig zu entscheiden.

(2) Die Abteilungsleitungen sind mit Mehrheitsbeschluss durch die wahlberechtigten Abteilungsmitglieder in einem Abstand von maximal vier Jahren zu wählen.

(3) Ihre Zusammensetzung ist von der Anzahl der Mitglieder sowie der Spezifik der Sportart abhängig und es wird empfohlen, mindestens drei Mitglieder in die Abteilungsleitung zu wählen. Über die Aufgabenverteilung entscheiden die in die Leitung gewählten Mitglieder.

(4) Die Abteilungsleitung ist berechtigt, auf der Grundlage sportartspezifischer Übungsbetriebs- und Wettkampfkosten die Höhe ihres abteilungsgebundenen Zusatzbeitrages und anderer Leistungen in eigener Zuständigkeit festzulegen.

(5) Die Abteilungsleiter/-innen können im Rahmen des vorhandenen Finanzvolumens der Abteilung satzungsgemäße Geschäfte im Einzelwert bis zu 500 € ohne vorherige Zustimmung der/des Schatzmeisterin/-meisters tätigen.

## § 11 Kassenprüfer

(1) Von der Delegiertenversammlung werden jeweils für eine Wahlperiode von vier Jahren aus den Reihen der

Vereinsmitglieder zwei unabhängige Kassenprüfer berufen, die die Kassenprüfung übernehmen und der Delegiertenversammlung Bericht erstatten.

(2) Die Kassenprüfer können unangemeldet nach eigenem Ermessen im gesamten Verlauf des Geschäftsjahres alle Finanzvorgänge einer Prüfung unterziehen.

(3) Sie sind berechtigt, eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn sie grobe Verstöße gegen Vereinsbeschlüsse oder gesetzliche Bestimmungen feststellen.

#### § 12 Rechtsvertretung

(1) Der Verein wird nach außen (gerichtlich u. außergerichtlich) entsprechend § 26 BGB durch die/den Präsidentin/-en allein oder durch beide Vizepräsidenten/-innen oder durch eine/-en der Vizepräsidenten/-innen und den Geschäftsführer gemeinsam vertreten.

(2) Innerhalb des Vereins gilt, dass alle Präsidiumsmitglieder im Falle der Verhinderung der/des Präsidentin/-en in der Reihenfolge lt. § 9 (Abs. 1) zur Vertretung berechtigt sind.

#### § 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist die Stadt Leipzig.

#### § 14 Vergütung für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden. Vereins- und Organämter können neben der Vergütung für die Vereinstätigkeit als Übungsleiter tätig werden. Für diese Tätigkeit ist ein Übungsleitervertrag abzuschließen und die Vergütung erfolgt unabhängig von der Vergütung für die Vereinstätigkeit. Die Inhalte der beiden Tätigkeiten müssen sich deutlich unterscheiden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft das geschäftsführende Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

(4) Das geschäftsführende Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das geschäftsführende Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Vom geschäftsführenden Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(9). Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

#### § 15 Vereinsbeitrag

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und termingemäßen Entrichtung des Vereinsbeitrages verpflichtet, der mindestens in Form eines Halbjahresbeitrages zu zahlen ist. Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der regelmäßigen Teilnahme an den Übungsstunden, Wettkämpfen oder anderen Veranstaltungen. Beitragsrückstände sind auch nach Streichung oder Ausschluss aus dem Verein einklagbar (s. § 58 Nr. 2 BGB).

(2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr und Vereinsbeitrag werden von der Delegiertenversammlung mittels Finanzordnung, Kennziffern des jährlichen Haushaltsplanes und der Beitragsordnung beschlossen.

(3) Die Sportförderrichtlinie der Stadt Leipzig ist zu berücksichtigen und umzusetzen.

(4) Mit allen zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln ist nach dem Prinzip der größten Sparsamkeit umzugehen.

(5). Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.

#### § 16 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist

*einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Zu dieser Versammlung müssen 75 % der Eingeladenen anwesend sein. Zur rechtskräftigen Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit 2/3-Mehrheit rechtskräftig beschlussfähig ist.*

*(2) In der gleichen Versammlung haben die Delegierten die Liquidatoren aus den Mitgliedern des Vereins zu bestellen, die dann alle laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar zu veräußern haben.*

*(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Landessportbund Sachsen e. V., oder für den Fall dessen Ablehnung, dem Stadtsportbund Leipzig e. V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.*

#### § 17 Inkrafttreten

*(1) Die Satzung wurde durch die ordentliche Delegiertenversammlung am 28. März 2017 rechtskräftig beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.*

*(2) Der Eintrag in das Vereinsregister ist am 12.09.2017 erfolgt.*